

STADT BAMBERG

Amt für Bildung, Schulen und Sport

Wichtige Informationen zur Beantragung der Genehmigung eines gastweisen Schulbesuches für Grundschulen

Art. 43 Abs. 1 Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Gastschulverhältnisse:

„Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus zwingenden persönlichen Gründen der Besuch einer anderen Grundschule mit einem anderen Sprengel gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde, in der die Schülerinnen und Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, nach Anhörung der betroffenen Schulen.“

Alle Angaben, die zur Entscheidung über den Gastschulantrag herangezogen werden sollen, **müssen** durch Nachweise belegt sein. Beispielsweise:

- * Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils:
 - Bescheinigungen des jeweiligen Arbeitgebers über die Berufstätigkeit und **Beginn und Ende der Arbeitszeit** und ggf. unterschriebene Bestätigung der Betreuungsperson mit Name und Adresse und Betreuungszeiten
- * Hortplatz:
 - Nachweis des Hortes im Schulsprengel, dass er nicht mehr aufnahmefähig ist (Absage des Sprengelhorts und Zusage des gewünschten Gastschulhorts sind dem Gastschulantrag beizulegen)
- * Bei Umzug innerhalb von Bamberg:
 - Kopie des Miet- oder Kaufvertrages
- * Bei alleinigem Sorgerecht:
 - Kopie des Sorgerechtsbeschlusses

Generell können folgende Gründe **nicht anerkannt werden:**

- * Pauschale Angaben oder Stellungnahmen wie z.B. „aus pädagogischen Gründen“
- * Der vorhergehende Besuch eines Kindergartens im beantragten Schulsprengel
- * Freunde und Spielkameraden, die eine andere Sprengelschule besuchen
- * „Vorbehalte“ gegen die Sprengelschule und deren Lehrkräfte
- * Der Besuch von Mittagsbetreuungsgruppen (grundsätzlich sind diese an den Sprengelschulen vorhanden)

Der Gastschulantrag ist von **den Erziehungsberechtigten** mit Begründung und **allen** erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Sprengelschule abzugeben. Die zuständigen Sprengelschulen leiten nach der Stellungnahme der Schulleitung den Antrag an die gewünschte Schule weiter. Nach der Stellungnahme der Schulleitung der gewünschten Schule wird der Antrag an die Stadt Bamberg, Amt für Bildung, Schulen und Sport –Sachgebiet Schulen-, weitergeleitet.

- * Anträge für Schulanfänger sollen zwischen dem Tag der Schulanmeldung und dem 15.07. an den zuständigen Sprengelschulen gestellt werden, damit eine Verbescheidung durch das Amt für Bildung, Schulen und Sport der Stadt Bamberg vor Schuljahresbeginn gewährleistet werden kann
- * Beachten Sie hierzu, dass der Schulbetrieb in der Ferienzeit nur eingeschränkt stattfindet.
- * Lückenhaft ausgefüllte Anträge, nicht unterschriebene Anträge oder Anträge ohne entsprechende Nachweise können **nicht** bearbeitet werden.

Bitte beachten Sie, dass nach § 2 Abs. 1 Satz 7 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) für Grundschüler, denen nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG ein Gastschulverhältnis genehmigt wurde, **kein Beförderungsanspruch** besteht; d. h. **evtl. anfallende Kosten für die Schülerbeförderung** müssen selbst getragen werden!

Fragen zum gastweisen Schulbesuch beantwortet Frau Ermert, Tel. 0951/87-1424 vom Amt für Bildung, Schulen und Sport der Stadt Bamberg, Rathaus Maxplatz, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg. (sabine.ermert@stadt.bamberg.de)